

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.841.669

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16945/J-NR/2023

Wien, am 22. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. November 2023 unter der Nr. **16945/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang und Verwendung von Laptops in den Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *In wie vielen österreichischen Justizanstalten wurden den Insassen PCs (Standgeräte) und Laptops zur Nutzung überlassen?*

Das Strafvollzugsgesetz ermächtigt den:die Anstaltsleiter:in, Strafgefangenen und Untergebrachten die Benützung eigener technischer Geräte als Vergünstigung (§ 24 Abs. 3 Z 3 StVG) bzw. Untersuchungshäftlingen als Annehmlichkeit (§ 186 Abs. 2 StPO) zu gestatten.

Die Vergünstigung der Benutzung eines PCs oder Laptops ist – wie jede Vergünstigung – vom: von der Insass:in schriftlich zu beantragen und bei Vorliegen aller Voraussetzungen zu bewilligen.

Es wird um Verständnis gebeten, dass eine diesbezügliche Erhebung in allen 28 Justizanstalten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen würde.

Zu den Fragen 2 bis 5:

- 2. Hat es seit Mai 2019 sogenannte „Computerrazzien“ in den österreichischen Justizanstalten aufgrund Ermittlungen des BKA stattgefunden?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, in welchen Justizanstalten?
- 3. Wurde auf Insassen-PCs, Laptops oder Speichermedien in den Justizanstalten Material mit sexuellem Inhalt gefunden?
 - a. Wenn ja, in welchen Justizanstalten?
 - b. Wenn ja, wie viele?
 - c. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
- 4. Wurden auf Insassen-PCs, Laptops oder Speichermedien in den Justizanstalten Gewaltdarstellungen gefunden?
 - a. Wenn ja, in welchen Justizanstalten?
 - b. Wenn ja, wie viele?
 - c. Wenn ja, mit welchem Inhalt?
- 5. Wurde auf Insassen-PCs oder Laptops in den Justizanstalten verbotene Internetnutzung festgestellt?
 - a. Wenn ja, in welchen Justizanstalten?
 - b. Wenn ja, wie oft?

Als Vergünstigungen überlassene Computer werden regelmäßig stichprobenweise sowie bei konkretem Verdacht einer Kontrolle unterzogen. Überdies werden in Einzelfällen nach Hinweisen durch kriminalpolizeiliche Behörden sowie bei bundesweiten Schwerpunktaktionen gem. § 102 StVG an Insass:innen ausgegebene Computer überprüft.

Bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung erfolgt obligatorisch gem. § 118 Abs. 2 StVG eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft. Im Falle eines Missbrauchs der Vergünstigung wird die gesetzte Ordnungswidrigkeit einem Ordnungsstrafverfahren zugeführt.

Zentrale Auswertungsergebnisse stehen dem Bundesministerium für Justiz nicht zur Verfügung, weshalb nähere Angaben nicht möglich sind.

Zur Frage 6:

- Das Überlassen von Laptops an Insassen wurde 2014 im Rahmen eines

Computererlasses geregelt, wurde dieser seither überarbeitet?

- a. Wenn ja, was wurde geändert?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Entwicklungen werden laufend von den hierfür zuständigen Abteilungen beobachtet. Eine Aktualisierung des Erlasses ist derzeit nicht angezeigt.

Zur Frage 7:

- *Wie viel IT-Leitbediener gibt es in den jeweiligen Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*

Pro Justizanstalt gibt es eine:n Leitbediener:in und (häufig) eine:n weitere:n Stellvertreter:in.

Zur Frage 8, 9 und 10:

- *8. Wurde schon ein IT-Forensiker der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft für genau diesen Fachbereich zugezogen, der den IT-Leitbedienern Tipps zur Überprüfung der Geräte gibt?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Wenn nein, wann wird das gemacht?*
- *9. Wurden auch die rechtlichen Aspekte bei der Überprüfung der Geräte durch IT-Forensiker vorgestellt?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Wenn nein, wann wird das gemacht?*
- *10. Wurde von den IT-Forensikern eine entsprechende schriftliche Dokumentation für die IT-Leitbediener zur Verfügung gestellt?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - c. Wenn nein, wann wird das gemacht?*

Der:die Anstaltsleiter:in hat dafür zu sorgen, dass in der Justizanstalt (einschließlich ihrer Außenstellen) ein:e geeignete:r und in weiterer Folge durch das Bundesministerium für Justiz qualifizierte:r Strafvollzugsbedienstete:r als IT-Leitbediener:in betraut wird. In dieser Funktion ist jene:r dienstlich unmittelbar dem:der Anstaltsleiter:in und fachlich direkt dem Bundesministerium für Justiz unterstellt.

Zur Frage 11:

- *Was ist die Sicherheitsüberlegung, dass Laptops und nicht Standgeräte für die Insassen erlaubt sind?*

Die kompaktere Bauform von Laptops nimmt weniger Platz in Anspruch und benötigt weniger Verkabelungen als Standgeräte mit externen Monitoren, was im Setting eines Haftraums zur Sicherheit der Insass:innen und der Strafvollzugsbediensteten beiträgt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

